



## **Satzung**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen "Sportfreunde List von 1946 e. V." und hat seinen Sitz in List auf Sylt. Der Verein ist unter der Nr. 721 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Niebüll eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Vordergrund steht die Betreuung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, die der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen, verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer einer eventuellen Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung darf nur den Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten. Die Versammlung muss öffentlich einberufen werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an alle übrigen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde List. Die Vereine haben ihre Anteile unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der Jugend zu verwenden.

### **§ 6**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und damit die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich anzuzeigen und kann nur zum Quartalsende erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§ 7**

Die Höhe des Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Er kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden.

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 8

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Kassenwart, dem Schriftführer sowie dem/den Jugendwart/en und dem Pressewart. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der erste Vorsitzende und der erste Kassenwart werden jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl, der zweite Vorsitzende und der zweite Kassenwart in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der erste Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des BGB (geschäftsführender Vorstand), sie sind von der Pflicht, Beitrag zu zahlen befreit. Sie sind berechtigt, gemeinsam oder einzeln den Verein in gerichtlichen oder außergerichtlichen Fällen zu vertreten und rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben (§ 26 BGB). Gerichtsstand ist Niebüll. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand die Spartenleiter sowie zwei Beisitzer an. Die Spartenleiter werden von den jeweiligen Sparten entsandt. Die beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche einzuladen ist. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens der erste oder zweite Vorsitzende sowie drei Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Die Einladung erfolgt öffentlich. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitgliederversammlung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

## § 10

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich unsportlich oder vereinschädigend verhalten, aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss wird zum Monatsende rechtswirksam.

## § 11

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung.

## § 12

Der Vorstand erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht über die Arbeit im abgelaufenen Rechnungsjahr. Zur Prüfung der Kassenführung werden durch die Jahreshauptversammlung 2 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer bestellt. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.